

**Kreisstadt Olpe**

Der Bürgermeister  
Hauptamt  
AZ: 021.2331

**Beschlussvorlage**


öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

<b>06.10.2010</b>	<b>240/2010</b>
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2010						

**Betreff:****Bürgerbegehren "Bestattungswald Olpe"**

Hier: Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

**Beschlussvorschlag:**

Das Bürgerbegehren gegen die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30.06.2010 getroffene Entscheidung zur künftigen Entwicklung des Kommunalfriedhofes in Olpe ist zulässig.

**Sachverhaltsdarstellung:****Ziel/Problem:**

Der Rat der Stadt Olpe hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 4 im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Fortentwicklung des Friedhofwesens in Olpe unter Ziffer 3 folgenden Beschluss gefasst:

„Flächen für Baumbestattungen bzw. ein Bestattungswald werden von der Kreisstadt Olpe nicht angeboten. Andere Grab- und Beisetzungsarten, außer den in den Ziffern 1 und 2 genannten, werden ebenfalls in den weiteren Überlegungen nicht berücksichtigt.“

Die Interessengemeinschaft „Bestattungswald Olpe“ hat ein Bürgerbegehren initiiert, das sich gegen diesen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung richtet.

**Rechtslage/Zuständigkeit:****1. Voraussetzung für das Bürgerbegehren**

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Für das Bürgerbegehren müssen nach § 26 Abs. 2 GO NRW folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Bürgerbegehren muss auf eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sein,
- das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden,
- die zur Entscheidung bringende Frage enthalten,
- eine Begründung enthalten,
- einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Vorschlag für die Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und
- bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Wenn sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, der nicht der Bekanntmachung bedarf, richtet, beträgt die Frist nach § 26 Abs. 3 GO NRW drei Monate nach dem Sitzungstag.

Nach § 26 Abs. 3 GO NRW muss in Gemeinden bis 30.000 Einwohner das Bürgerbegehren von 8 % der Bürger unterzeichnet sein. Die Unterschriftenlisten müssen den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner enthalten. Das Bürgerbegehren darf weiterhin nicht unter den Negativ-Katalog des § 26 Abs. 5 GO NRW fallen.

**2. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

- 2.1** Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung besteht weder ein Beurteilungs- noch ein Ermessensspielraum. Es ist ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden (reine Rechtsentscheidung).

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so **ist innerhalb von drei Monaten** ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

- 2.2** Die Verwaltung hat die in § 26 GO NRW festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Einzelnen wie folgt geprüft:

- 2.2.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung

über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich vom Rat entschieden werden kann.

2.2.2 Das Bürgerbegehren ist dem Bürgermeister am 29.09.2010 persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die 3-Monats-Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW wurde damit eingehalten. Auch wurde die notwendige Schriftform gewahrt, da die Unterschriftenlisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthalten.

2.2.3 Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet:

**„Soll die Stadt Olpe beim Friedhof Olpe-Sondern auf ihrem Grundstück Gemarkung Rhode, Flur 6, Flurstück-Nr.: 85, einen Bestattungswald errichten und in kommunaler Trägerschaft betreiben?“**

Diese Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW). Die Frage betrifft nach einer von der Verwaltung eingeholten Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zudem auch keine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (vgl. § 26 Abs. 5 GO NRW).

2.2.4 Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage 1), da das Gesetz an den Inhalt der Begründung ohnehin keine besonderen Anforderungen stellt.

2.2.5 Der beizufügende Kostendeckungsvorschlag besteht aus 2 Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag. Der von der Interessengemeinschaft formulierte Kostendeckungsvorschlag ist schlüssig und mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

2.2.6 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren (s. Anlage 1).

2.2.8 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 8 % der – wahlberechtigten - Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Zum Stand 28.07.2010 – Zeitpunkt des Einganges einer entsprechenden Anfrage der Interessengemeinschaft bei der Verwaltung – waren in Olpe 20.174 Personen wahlberechtigt. Bezogen auf die Mindestquote von 8 % sind mithin 1614 Unterschriften wahlberechtigter Bürger erforderlich.

Es wurden 2644 gültige Unterschriften abgegeben.

### **Ergebnis der Prüfung:**

Mit 2644 gültigen Unterschriften wurde das gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW notwendige Quorum für ein Bürgerbegehren erreicht.

**Folgen:**

Das Bürgerbegehren ist formal nicht zu beanstanden, hat die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften erreicht und ist daher zulässig.

Bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids darf gemäß § 26 Abs. 6 eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

**Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	- -	
Konto	-	

Ergebnisplan	2010	2011	2012	2013
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2010	2011	2012	2013
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen: